

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEVA Energie AG

für Lieferungen und Leistungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

1. Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber
 - a) einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB;
 - b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge, Lieferungen, Montagen, Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte etc. im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zum Kunden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nachrangig nach abweichenden Vereinbarungen mit dem Kunden im Rahmen unserer Angebote oder Bestätigungsschreiben.

2. Vertragsschluss, Änderungen

2.1 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Alle Verträge kommen mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Ausführung der Lieferung oder Leistung, zustande. Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist unsere schriftliche Auftrags- oder Änderungsbestätigung maßgebend.

2.3 Wir sind jederzeit zur Änderung unserer Liefergegenstände – z.B. Konstruktions- oder Formänderungen – berechtigt, soweit diese Änderungen für unseren Kunden zumutbar sind. Bei genormten Waren gelten die auf den Normblättern zugelassenen Toleranzen.

3. Unterlagen

3.1 Sämtliche unseren Kunden zugänglich gemachten oder unseren Angeboten beigefügten Unterlagen (z.B. technische Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben) enthalten nur branchenübliche Annäherungswerte und erfolgen unter Vorbehalt. Sie können von uns jederzeit geändert werden.

3.2 An allen unseren Kunden zugänglich gemachten Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, alle Urheber- und/oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen unsere Unterlagen nicht anderweitig benutzt, insbesondere auch nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

4. Fristen und Termine

4.1 Fristen und Termine sind für uns nur verbindlich, falls sie mit unserem Kunden ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.

4.2 Der Lauf von vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen beginnt mangels anderer Vereinbarung mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, im Falle von vereinbarten Anzahlungen jedoch frühestens mit Eingang der Anzahlung.

4.3 Vereinbarte Fristen verlängern sich angemessen, wenn der Vertrag mit unserem Kunden verändert oder ergänzt wird, oder wenn unser Kunde seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nachkommt.

4.4 Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir sobald als möglich mit.

4.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Leistung erbracht und – je nach Vereinbarung - die Inbetriebnahme- oder Abnahmebereitschaft gemeldet ist.

4.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

4.7 Wird der Versand des Liefergegenstandes oder die Abnahme unserer Leistung aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung des Liefergegenstandes auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. Anfuhr und Aufstellung, übernehmen haben. Ist eine Abnahme erforderlich, geht mit ihr die Gefahr auf den Kunden über. Die Abnahme ist unverzüglich zum vereinbarten Termin oder bei von uns erklärter Abnahmebereitschaft vorzunehmen. Sie darf bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigert werden. Verzögern sich Versand, Montage oder Abnahme aus Gründen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr mit unserer Meldung der Versand-, Montage- oder Abnahmebereitschaft über und gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach der Erklärung der Abnahmebereitschaft als erfolgt.

6. Preis und Zahlung

6.1 Die Preise für Lieferungen gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Wir können vereinbarte Preise erhöhen, soweit zwischen Vertragsschluss und Lieferung oder Leistung unsere Gestehungskosten (insb. Material- und Personalkosten) in unversehbarer und unvermeidlicher Weise gestiegen sind. Wir werden den Kunden unverzüglich nach Kenntnis der Kostenerhöhung informieren. Der Kunde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach unserer Information zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit wir die Lieferung oder Leistung noch nicht erbracht haben.

6.2 Soweit wir ausgetauschte Teile in Zahlung nehmen, gilt ein von uns angebotener Preis nur vorbehaltlich der Instandsetzungsfähigkeit der Hauptteile.

6.3 Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle bis zu dem Datum zu leisten, das in der Rechnung angegeben ist.

6.4 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber, Wechsel nur auf der Basis schriftlicher Vereinbarung und unter der Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen; dadurch entstehende Kosten sind von dem Kunden zu tragen und werden mit der Übernahme des Wechsels oder des Schecks fällig.

6.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte setzen einen Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis voraus. Ziff. 8.6 bleibt unberührt.

6.6 Unsere Rechnungen und Kontoauszüge gelten als anerkannt, falls nicht innerhalb 14 Tagen nach Eingang uns gegenüber schriftlich widersprochen wird.

6.7 Bei berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, insbesondere Zahlungsrückstand, können wir, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen und unsere Forderungen sofort fällig stellen. Außerdem können wir für weitere Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistungen verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten und/oder eingebauten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zu unserem Kunden jetzt und künftig – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehenden Ansprüche vor.

7.2 Bei der Weiterverkauf, zur Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung sowie zur anschließenden Veräußerung der Vorbehaltsware unter seinerseitigem Vorbehalt des Eigen-

tums berechtigt, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erfolgt. Eine Verpfändung oder Sicherungsbürovergabe der Vorbehaltsware durch den Kunden ist nicht gestattet.

7.3 Eine etwaige Verarbeitung oder Umwidmung der Vorbehaltsware nimmt der Kunde ausschließlich für uns vor. Bei einer Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, durch den Kunden erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum in dem Verhältnis, in dem der Gesamtwert der neuen Sache zum Rechnungswert der Vorbehaltsware steht. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt auch als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.

7.4 Der Kunde tritt alle ihm im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zustehenden Ansprüche mit Nebenrechten sowie etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer, wegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Vorbehaltsware als Sicherheit im Voraus an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung verkauft, gelten die Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Die vorstehenden Abtretungen beinhalten keine Stundung unserer Zahlungsansprüche gegen unseren Kunden.

7.5 Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Ansprüche ermächtigt. Wir sind zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist einer dieser Fälle gegeben, hat uns der Kunde die abgetretenen Ansprüche und deren Schuldner unverzüglich bekanntzugeben, alle zum Einzug der Ansprüche erforderlichen Angaben und Unterlagen zu übermitteln und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

7.6 Unser Kunde hat die Pflicht, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, zu lagern und als in unserem Eigentum stehende Ware zu kennzeichnen. Zahlungen auf an uns abgetretene Forderungen sind ebenfalls vom übrigen Vermögen des Kunden getrennt zu halten und unverzüglich an uns auszukehren.

7.7 Auf Verlangen des Kunden werden wir das uns zustehende Eigentum an der Vorbehaltsware und die an uns abgetretenen Ansprüche an diesen insoweit nach unserer Wahl (zurück)übertragen, als deren realisierbarer Nettowert den Nominalwert der uns gegen den Kunden insgesamt zustehenden Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt.

8. Mängelrüge und -beseitigung

8.1 Offenkundige Mängel hat der Kunde uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber binnen 8 Kalendertagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung zu rügen, verborgene Mängel 8 Kalendertage nach ihrer Entdeckung. Der Mangel ist uns in prüffähiger Form mitzuteilen.

8.2 Wir haften nicht für die sich aus einer Weiternutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes in Kenntnis eines Mangels ergebenden Schäden und Verschlechterungen. Für die bei der Abnahme erkennbaren Mängel haften wir nur, soweit sie im Abnahmeprotokoll aufgeführt sind.

8.3 Der Kunde hat uns unverzüglich Gelegenheit zur Besichtigung der Mängel zu geben und unsere Hinweise zur Begrenzung der Kosten und des Schadens zu beachten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Bei Fremderzeugnissen sind wir – soweit dem Kunden zumutbar – berechtigt, erfüllungshalber unsere Mängelansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses stehen, an den Kunden abzutreten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn wir mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. In einem solchen Fall sind wir gleichwohl unverzüglich zu verständigen. Wir haften nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Nachbesserung oder sonstigen Änderung des Liefergegenstandes durch den Kunden oder Dritte.

8.4 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir im Rahmen unserer Mängelhaftung die Kosten des Ersatzgegenstandes einschließlich des Transportes, die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Stellung von Monteuren und Hilfskräften, soweit uns diese Kosten nicht unbillig belasten. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

8.5 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Kunden bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.6 Der Kunde darf Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

9. Haftung, Verjährung

9.1 Wir haften auf Schadens- oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (insb. Mängelhaftung, deliktischer Haftung, Verzug, Unmöglichkeit) - uneingeschränkt und im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit unserer Organe und leitenden Angestellten, schuldhaftes Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistig verschwiegene Mängel, Garantiezusagen und im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes. Für grobe Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen oder für leichte Fahrlässigkeit haften wir ferner, soweit eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wird. In diesen Fällen ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine weitergehende Haftung durch uns ist ausgeschlossen.

9.2 Soweit unsere Haftung vorstehend ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.3 Soweit unsere Haftung vorstehend beschränkt ist, verjähren gegen uns gerichtete Ansprüche innerhalb von 12 Monaten. Das gilt auch für Mängelansprüche, die wir nicht zu vertreten haben, sofern sie nicht ein Bauwerk betreffen oder einen Liefergegenstand, der entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit bewirkt hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Nacherfüllungshandlungen setzen keine neuen Verjährungsfristen in Gang.

9.4 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil unseres Kunden verbunden.

10. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

10.1 Sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

10.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort unserer Lieferungen.

10.3 Für die Geschäftsbeziehung und die gesamten Rechtsbeziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen mit dem Kunden unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.